

Interfraktionell

Fraktion DIE LINKE

SPD-Fraktion

Landeshauptstadt Dresden Bürgermeisteramt - Politische Steuerung/Strategie				
15.1	15.1	Nr.	342	
SR	Sek.			
AD				
PetA	Strat.:	28. Sep. 2017		
AF				
OA/OS				
DB OB				
ÄRat	80. HH:			
CDU	LINKE	Bü 90	SPD	
AfD	FDP/FB	o.F.		

Sp 28.09.

Änderungsantrag

Gegenstand

V1565/17 „Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014“

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 15. Mai 2014 gemäß Anlage 1 mit folgenden Änderungen:

§ 2 der Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) erhält nachfolgende Fassung:

§ 2

§ 8 wird durch folgende zwei Absätze ergänzt:

(5) Erfolgen Schließungen oder Teilschließungen, welche durch die in § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung genannten Gründe verursacht sind und hat das Kind aus diesem Grund weder seine noch eine andere kommunale Kindertageseinrichtung besucht und wurde kein alternatives kommunales Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet, wird der Elternbeitrag ~~auf Antrag der Personensorgeberechtigten~~ entsprechend gemindert.

~~Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs bei der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung (Amt 58) zu stellen. Für die Bestimmung der Fälligkeit gilt § 271 BGB.~~

~~Die Minderung des Elternbeitrages beträgt 1/20 des monatlichen Elternbeitrages pro Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist. Die Rückerstattung ist maximal auf die Höhe des ursprünglich für den maßgebenden Monat festgesetzten Elternbeitrages begrenzt.~~

Spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Monat, in dem die Betreuung nicht gewährleistet werden konnte, wird Eltern automatisch ein reduzierter Beitrag abgerechnet. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Elternbeitrages.

(6) Haben Personensorgeberechtigte aufgrund der in § 8 Abs. 5 dieser Satzung genannten Schließungen oder Teilschließungen Mehraufwendungen für eine selbst organisierte Kinderbetreuung zu tragen und wurde kein alternatives kommunales Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet, wird dafür ein Pauschalbetrag i. H. V. 10 Euro/Tag an dem die selbst organisierte Betreuung stattgefunden hat, auf Antrag der Personensorgeberechtigten erstattet. Der Erstattungsbetrag ist begrenzt auf maximal 200 Euro/Kalenderjahr.

Für die Antragstellung gilt § 8 Abs. 5 S. 2 entsprechend. Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres bei der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung (Amt 58) zu stellen. Ein Nachweis der Mehraufwendungen ist dem Antrag beizufügen.

- ~~2. Die im Haushaltsjahr 2018 durch die Satzungsänderung zu erwartenden finanziellen Mehraufwendungen in Höhe von 417.209 Euro werden durch Mehreinnahmen bzw. Minderaufwendungen aus der Reduzierung des Absenkungsbetrages von 100 auf 80 Prozent für Elternbeiträge des dritten Zählkinds laut Beschlussvorlage „Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2017“ Nr. V1438/16 sowie aus Minderaufwendungen in der Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen in 2018 gedeckt.~~
- ~~3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushaltspläne zu berücksichtigen.~~

Begründung:

Es ist unstrittig, dass im Falle von Schließungen oder Teilschließungen von Kindertageseinrichtungen den betroffenen Familien erhebliche Aufwendungen entstehen, die sie zusätzlich zu den Elternbeiträgen tragen müssen. Im Falle von Arbeitskämpfmaßnahmen hat gleichzeitig der Arbeitgeber geringere Aufwendungen. Daher ist es eine Frage der Fairness gegenüber den Eltern, Elternbeiträge und Mehraufwendungen zumindest teilweise zu erstatten. Ein antragsbasiertes Erstattungsverfahren, welches Eltern einen noch höheren Aufwand aufbürdet und zugleich einen hohen zusätzlichen Personalaufwand zur Prüfung im Amt für Kindertagesbetreuung erfordert, ist jedoch abzulehnen. Das Amt für Kindertagesbetreuung ist gefordert, schnellstmöglich eine IT-gestützte Verwaltungs- und Beitragsabrechnungslösung zu implementieren, die hier höchstmögliche Automatisierung des Erstattungsverfahrens ermöglicht.

Die beantragten Änderungen stellen daher auf ein automatisiertes Verfahren zur Beitragserstattung ab. Die Regelung, die Erstattung der Elternbeiträge spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Monat, in dem die Betreuung nicht gewährleistet werden konnte, soll dem Amt für Kindertagesbetreuung bis zur Einführung einer geeigneten IT-Lösung ermöglichen, diese Erstattungen ggf. quartalsweise zusammengefasst durchzuführen.

Zu erwartende finanzielle Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen sind durch Minderaufwendungen für Personalkosten gedeckt.